

TOP 3 öffentlich

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 88 Süd „Innenentwicklung Beilngries Süd“

TOP 3.2 öffentlich

Anwesend: 19

- Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung

- Satzungsbeschluss

Inhalt:

Die Bebauungspläne Nr. 88 Teil Nord und Teil Süd sind seit dem Jahr 2019 rechtskräftig. Anlass und Ziel der Planung war, dass in der Stadt Beilngries anhaltender Bedarf nach Wohnungen und Wohnbauland bestand und nach wie vor besteht. Aufgrund der topographischen Situation des Hauptortes im Talbereich von Sulz und Altmühl und der geringen Anzahl verfügbarer Bauplätze, stieg der Siedlungsdruck insbesondere auch auf die Bestandslagen. Die Stadt Beilngries befürwortet grundsätzlich eine Innen- und Nachverdichtung, da auf diese Weise die Beanspruchung von Außenbereichslagen für die Deckung des Bedarfes verringert werden kann.

Da für große Teile des gewachsenen Hauptortes Beilngries kein Bebauungsplan besteht, hat sich die Zulässigkeit neuer Bebauung, insbesondere auch für Nachverdichtung in Baulücken oder Nachnutzungen, nach den gesetzlichen Vorgaben im Sinne des § 34 BauGB bemessen. Ein geplantes Vorhaben muss sich entsprechend dieser Vorgaben weitgehend einfügen, eine kommunale planerische Steuerung erfolgte bis zur Aufstellung des Einfachen Bebauungsplanes jedoch nicht.

Eine Nachverdichtung soll grundsätzlich zugelassen werden, allerdings soll eine ungeordnete Entwicklung und eine sukzessive Anhebung der Zulässigkeitsmaßstäbe für das Maß der baulichen Nutzung vermieden werden.

Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung der Innerortsbereiche zu erreichen, stellte die Stadt Beilngries die beiden einfachen Bebauungspläne Nr. 88 Teil Nord und Teil Süd auf.

Gegenstand der Planung war vorrangig das Maß der baulichen Nutzung. Eine Steuerung für die Zulässigkeit der Art der baulichen Nutzung sowie die Festlegung überbaubarer Flächen erfolgte nicht und bemisst sich nach § 34 BauGB.

Zur Regelung der Höhe baulicher Anlagen sind in den beiden Bebauungsplänen flächendeckend Regelungen für die Zahl der Vollgeschosse enthalten. Darüber hinaus wurde für verschiedene Teilbereiche (z.B. im Teil Süd Bereich I, II, IIb und II) eine Begrenzung der Firsthöhe vorgenommen. In den Hangbereichen wurde die Regelung der Firsthöhe der Beurteilung nach § 34 BauGB i.V.m. den individuellen Begebenheiten zur Bemessung überlassen und die Wirksamkeit einer Regelung im einfachen Bebauungsplan in Frage gestellt, auch da eine Regelung bereits mit dem Vollgeschossbegriff erfolgt.

In der seitdem erfolgten städtebaulichen Entwicklung bzw. im Bauvollzug hat sich nunmehr herausgestellt, dass die Regelung der Vollgeschosse nicht ausreicht, um die Höhenentwicklung der Gebäude an der gut einsehbaren Südwestseite des Arzberg angemessen zu steuern. Zur Steuerung der Höhenentwicklung im den Teilbereichen IX und XII des einfachen Bebauungsplanes Nr. 88 Teil Süd soll daher eine wirksame Steuerung der Gebäudehöhen durch Festsetzung einer maximalen Wandhöhe und einer maximalen Firsthöhe aufgenommen werden. Aus diesem Grund hat der Stadtrat in der Sitzung am 10.04.2025 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 88-Süd „Innenentwicklung Beilngries – Süd“ zu ändern (2. Änderung).

Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden sowie Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 28.07.2025 bis einschließlich 28.08.2025.

Private Einwendungen wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vorgebracht.

Über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange ist abzuwägen.

Von nachfolgenden Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden keine Stellungnahmen vorgebracht:

- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern
- Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern
- Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt
- Bayerisches Landesamt für Umwelt Augsburg
- Amt für ländliche Entwicklung, Oberbayern
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat BQ- Bauleitplanung
- Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Finanzamt Eichstätt
- Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Region 10
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Eichstätt
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Eichstätt
- Kreisheimatpfleger Landkreis Eichstätt
- Katholisches Pfarramt Beilngries
- Evangelisches Pfarramt Beilngries
- Stadt Beilngries, Kämmerei
- Stadt Berching
- Stadt Dietfurt
- Stadt Greding
- Markt Kipfenberg
- Markt Kinding
- Markt Altmannstein
- Deutsche Post AG
- CSG GmbH, Abteilung PM
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
- Deutsche Glasfaser Holding GmbH
- 1&1 Drillisch AG
- WZV Denkendorf-Kipfenberg

1	Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde Schreiben vom 11.08.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung ab. Planung Die Stadt Beilngries plant den Bebauungsplan Nr. 88 „Innenentwicklung Beilngries Süd“ zu ändern. Die Änderung zielt auf eine Steuerung der Nachverdichtung ab und betrifft die Festsetzungen zur Wand- und Firsthöhe. Auch eine maximale Ansichtshöhe soll im Rahmen der Bebauungsplanänderung festgesetzt werden. Ergebnis Die vorliegende Planung lässt landesplanerische Belange unberührt und steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen. Hinweis Zur Pflege der Planzentrale und des Rauminformationssystems bitten wir Sie, uns nach Inkrafttreten von Bauleitplänen bzw. städtebaulichen Satzungen eine Endausfertigung mit ausgefüllten Verfahrensvermerken und der Angabe des Rechtskraftdatums über das Funktionspostfach flaechenerfassung@reg-ob.bayern.de zukommen zu lassen (vgl. Art. 30, 31 BayLplG).	Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis zur Übersendung der Endausfertigung wird berücksichtigt.
2	Landratsamt Eichstätt, Sg. 41 Technischer Hochbau Schreiben vom 06.08.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	mit der vorliegenden 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 88 Innenentwicklung Beilngries Süd besteht seitens Sg. 41 Einverständnis.	Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.
3	Landratsamt Eichstätt, Sg. 45 Naturschutz Schreiben vom 14.08.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegenüber der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 88 Süd „Innenentwicklung Beilngries Süd“ keine grundsätzlichen Bedenken.	Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.
4	Landratsamt Eichstätt, Sg. 42 Bauverwaltung Bezirk Nord Schreiben vom 25.08.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	mit Schreiben vom 28.07.2025, beim Landratsamt Eichstätt eingegangen am 29.07.2025 haben Sie uns im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im Verfahren beteiligt. Grundlage der Beteiligung sind die unter URL: http://www.beilngries.de/amtlichebekanntmachu	Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.

ngen zur Einsichtnahme bereitgestellten Unterlagen: Bplan Nr. 88 "Innenentwicklung Beilngries Süd" - 2. Änderung  Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB  Bebauungsplan Nr. 88.2 "Innenentwicklung Beilngries Süd" 2. Änderung - Planblatt (Entwurf)  Bebauungsplan Nr. 88.2 "Innenentwicklung Beilngries Süd" 2. Änderung - Begründung (Entwurf)  Auszug aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 10.04.2025  Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre gem. §16 Abs. 2 Satz 2 BauGB  Satzung über die Veränderungssperre gem. § 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB Zu dem geplanten Bebauungsplan wird aus bauplanungsrechtlicher Sicht wie folgt Stellung genommen:	
Ziel der Änderung des Bebauungsplanes ist es, die Nachverdichtungsmöglichkeiten in den Quartieren IX und XII exakter zu steuern und das zulässige Maß der baulichen Nutzung genauer zu regeln. Es wird darauf hingewiesen, dass die Plausibilität, die Eindeutigkeit und die Klarheit der von der Stadt im Rahmen der Ihnen obliegenden Planungshoheit getroffenen Festsetzungen grundsätzlich nicht von der Bauaufsichtsbehörde geprüft werden. Bei offensichtlichen Mängeln kann im Rahmen der Stellungnahme lediglich auf einzelne Unklarheiten hingewiesen werden. Die Verantwortung für die eindeutige Bestimmbarkeit der einzelnen Festsetzungen obliegt der planenden Gemeinde.	Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.
Hier ist anzumerken, dass unter 5.3 des Bebauungsplanes festgesetzt wurde, dass die maximal zulässige Länge von Gebäuden im Quartier IX mit Garagen einschließlich Nebenräumen unbegrenzt überschritten werden kann, sofern diese Garage mit Nebenräumen eine mittlere Wandhöhe von 6 Metern nicht überschreitet. Hier fehlt aus unserer Sicht die Angabe, wo diese Mittlere Höhe gemessen wird. Auch hier würde es sich empfehlen, eine Erläuterung zur zulässigen Länge inkl. Garage in den Bebauungsplan aufzunehmen.	Den Anregungen wird teilweise gefolgt Die Definition zur Messung der mittleren Wandhöhe von Garagen einschließlich Nebenräumen ist gemäß Art. 6 Abs. 7 BayBO geregelt, lediglich die maximale Höhe wird mit 6 Metern anders festgesetzt (statt 3 Metern). An der Festsetzung wird festgehalten, in der Begründung wird zur Klarstellung noch eine Erläuterung zur Messung der mittleren Wandhöhe redaktionell ergänzt. Eine zusätzliche Regelung bzw. Erläuterung zur zulässigen Gebäudelänge wird als nicht notwendig erachtet, da die Gefahr einer ausufernden gesamten Gebäudelänge (Gebäude und Garage) als gering eingeschätzt wird. Die Einschränkung der mittleren Wandhöhe von Garagen wird als ausreichend erachtet. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.
Es wäre auch gut, wenn nicht nur in der Begründung, sondern auch im Bebauungsplan klargestellt wird, dass die Mittlere Wandhöhe von 6 Metern nur Auswirkungen auf die zulässige Länge der Baukörper hat (Festsetzung 5.3), die gesetzlichen Abstandsflächen unabhängig davon jedoch einzuhalten sind.	Der Anregung wird gefolgt Im Rahmen einer Klarstellung wird die Festsetzung 5.3 dahingehend redaktionell ergänzt, dass die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO einzuhalten sind.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht besteht Einverständnis mit der vorgelegten Planung.	Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.
Auf die derzeit vorliegende unzulässige Überlappung des Geltungsbereiches mit dem Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 108 Wohnen am Arzberg wird hingewiesen. Die beigefügten Stellungnahmen bitten wir zu berücksichtigen. Die Stadt Beilngries erhält einen Abdruck dieses Schreibens via E-Mail in Cc an bauamt@beilngries.bayern.de.	Die Hinweise werden berücksichtigt Bei dem Bebauungsplan Nr. 108 „Wohnen am Arzberg“ handelt es sich um einen Bebauungsplan in Aufstellung. Dieser ist bis jetzt nicht rechtskräftig. Die beschriebene Überlappung der Geltungsbereiche wird im Verfahren für den Bebauungsplan Nr. 108 „Wohnen am Arzberg“ bzw. im Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 88 Süd „Innenentwicklung Beilngries Süd“ entsprechend behandelt. Für die vorliegende 2. Änderung besteht demnach kein Handlungsbedarf. Die beigefügten Stellungnahmen werden entsprechend berücksichtigt.

5	Landratsamt Eichstätt, Sg. 44 Immissionsschutz Schreiben vom 06.08.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken.		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.

6	Landratsamt Eichstätt, Sg. 16 Tiefbauverwaltung Schreiben vom 29.07.2025, 04.08.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
gegen die im Betreff näher benannte 2.Änderung des Bebauungsplan Nr. 88 „Innenentwicklung Beilngries Süd“ der Stadt Beilngries bestehen von Seiten der Tiefbauverwaltung keine Einwände, da Kreisstraßen nicht betroffen.		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.

7	Landratsamt Eichstätt, Sg. 46 Wasserrecht Schreiben vom 18.08.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
aus wasserrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.

8	Landratsamt Eichstätt, Sg. 42 Straßenverkehrsbehörde Schreiben vom 07.08.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
die Straßenverkehrsbehörde erhebt keine Einwendungen gegen die 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 88 Süd.		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.

9	Planungsverband Region Ingolstadt, Geschäftsstelle Region 10 Schreiben vom 12.08.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Keine Einwendungen		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.

10	IHK für München und Oberbayern Schreiben vom 12.08.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern ist mit der 2. Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 88 Nord und Süd		Der Hinweis wird berücksichtigt Durch die vorliegende Bebauungsplanänderung sind nach aktuellem Kenntnisstand keine

„Innenentwicklung Beilngries“ i. S. d. § 30 Abs. 3 BauGB einverstanden. Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft sind gegen die vorgelegte keine Anregungen oder Bedenken geltend zu machen. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass durch die Planung keine Nachteile für die Bestandsunternehmen im Umgriff der Änderung entstehen dürfen. Vielen Dank für die farbliche Markierung der Änderungen in den Planunterlagen. Dadurch ist es uns deutlich leichter möglich, die Änderungen im Vergleich zum Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB schnell nachzuvollziehen.	Nachteile für Bestandsunternehmen innerhalb des Plangebietes zu erwarten. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.
---	--

11	Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt Schreiben vom 28.07.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwendungen gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 88 Süd „Innenentwicklung Beilngries Süd“.	Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.

12	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben vom 29.07.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.

13	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schreiben vom 12.08.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	zum o.g. Vorhaben wurde das AELF Ingolstadt-Pfaffenhofen zur Stellungnahme aufgefordert. Es werden folgende Sachverhalte mitgeteilt.	Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.
	Bereich Landwirtschaft (Hr. Liebhardt) Auf die Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen durch die wird im Punkt A.4.7 Rahmenbedingungen Immissionsschutz (S. 17) der Begründung hingewiesen. Aus landwirtschaftlicher-fachlicher Sicht bestehen keine Einwände.	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
	Bereich Forsten (Fr. Jung) Zur Maßnahme A.6.10.2 – Ausgleichsmaßnahme – möchten wir Folgendes anmerken: Der Wald in diesem Bereich wird bereits sehr extensiv bewirtschaftet. Es handelt sich um einen totholzreichen Buchenbestand mit einzelnen Fichten. Die Buchen zeichnen sich durch eine geringe Vitalität aus. In der Naturverjüngung zeigt sich eine Mischung aus Buchen, Fichten, Berghorn, Spitzahorn, Eiche, Vogelbeere und Vogelkirsche. Um diese Vielfalt zu erhalten, wäre auch zukünftig eine	Den Anregungen wird nicht gefolgt Die Ausgleichsmaßnahmen sind nicht Gegenstand der 2. Änderung. Es besteht bereits Baurecht. Eine Anpassung der Ausgleichsmaßnahmen ist demnach nicht veranlasst. Die grundsätzlichen Hinweise zum Baumfallbereich werden zur Kenntnis genommen. Für das gesamte Plangebiet besteht bereits Baurecht, somit auch für Grundstücke, die

Pflege der Fläche notwendig. Solche Maßnahmen tragen dazu bei, die Wälder an die Herausforderungen der Klimakrise anzupassen. Wir empfehlen, diese Maßnahme auch künftig anwenden zu können, und sehen den Prozessschutz auf dieser Fläche kritisch.	von einer potentiellen Baumfallzone betroffen sind. Bei der vorliegenden Bebauungsplanänderung werden lediglich die Gebäudehöhen, die Ansichtshöhen sowie die Gebäudelängen angepasst bzw. ergänzt. Eine Anpassung der Planung ist daher ebenfalls nicht veranlasst.
Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass die Breite der Verkehrssicherungstreifen mit 15 Metern zu gering ist. Bäume erreichen auf den Standorten regelmäßig eine Höhe von 30 Metern. In diesem Bereich wäre es zwingend erforderlich, die Verkehrssicherung auch zukünftig zuzulassen. Grundsätzliche Anmerkung zum Baumfallbereich: Auf den benachbarten Grundstücken am Arzberg befindet sich Wald. Innerhalb dieser Baumfallzone besteht im Falle eines Umsturzes von Bäumen ein erhöhtes Risiko für Menschen, Gebäude und Sachwerte. Für den Waldbesitzer bedeutet dies eine Mehrbelastung, die sich wie folgt zusammensetzt: • Bewirtschaftungserschwernisse, unter anderem in Form erhöhter Sicherheitsaufwendungen bei grenznahen Baumfällungen, • regelmäßige Sicherheitsbegänge aufgrund einer erhöhten Verkehrssicherungspflicht, • unter Umständen ein höheres Haftungsrisiko bei etwaigen Schäden.	

14	Staatliches Bauamt Ingolstadt Schreiben vom 22.08.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 88 Süd „Innenentwicklung Beilngries Süd“ bestehen seitens des Straßenbauamtes keine Einwendungen, wenn folgende Punkte beachtet werden.	Der Hinweis wird berücksichtigt Mit dem vorliegenden einfachen Bebauungsplan wird keine Art der baulichen Nutzung festgelegt, sodass Immissionsschutzkonflikte durch unterschiedliche Nutzungsansprüche auf vorliegender Planungsebene grundsätzlich nicht Gegenstand sind. In der Begründung wird noch ein allgemeiner Hinweis bezüglich der von der Staatsstraße ausgehenden Emissionen redaktionell ergänzt. Im Übrigen zur Kenntnisnahme.
	Lärmschutz: • Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Staatsstraße übernommen. (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV)	

15	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Donau MDK Schreiben vom 04.08.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
----	---	---------------------------------------

Ihre Bitte um Stellungnahme vom 28.07.2025 zur 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 88 Süd „Innenentwicklung Beilngries Süd“ habe ich erhalten. Seitens des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Donau MDK gibt es keine Bedenken gegenüber den aufgestellten Planungen.	Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.
--	--

16	HWK München Oberbayern Schreiben vom 01.09.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
die seit 2019 rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 88 Beilngries Nord und Süd wurden zur Steuerung einer geordneten Nachverdichtung in ihren jeweiligen Geltungsbereichen aufgestellt. Zur Steuerung der sich abzeichnenden Entwicklungen bei den Gebäudehöhen und Ansichtshöhen sowie Baukörperlängen in den Teilbereichen IX und XII im Teilgebiet Beilngries Nr. 88 Süd werden die Festsetzungen zu Bauweise und Maß der baulichen Nutzung im Rahmen der vorliegenden zweiten Änderung angepasst und die Begründung ergänzt. Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die Gelegenheit zur Äußerung zu o.a. Bebauungsplanänderungsverfahren der Stadt Beilngries und nimmt die dankenswerterweise durch farbliche Hervorhebungen gut nachvollziehbare Änderung zur Kenntnis.		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.

17	Immobilien Freistaat Bayern Schreiben vom 29.07.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
durch das Aufstellen der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 88 Süd „Innenentwicklung Beilngries Süd“, die Quartiere IX sowie XII, sind keine Grundstücke, Rechte oder Interessen des von unserem Büro verwalteten Einzelplanes 13 berührt. Von Seite der Immobilien Freistaat Bayern bestehen daher keine Einwendungen, möglicherweise betroffene Dienststellen werden selbst gehört.		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.

18	Stadt Beilngries, Bauamt Schreiben vom 01.08.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
von Seiten des Stadtbauamtes bestehen keine Einwände gegen die vorgelegte Planung.		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.

19	Gemeinde Denkendorf Schreiben vom 30.07.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
seitens der Gemeinde Denkendorf besteht gegen die o. g. bauleitplanerische Maßnahme kein Einwand. Die Belange bzw. beabsichtigte Planungen und Maßnahmen der Gemeinde Denkendorf werden von dem Verfahren nicht berührt.		Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.

20	Bayernwerk Netz GmbH Schreiben vom 27.08.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung: Unsere Stellungnahme vom 03. November 2023 behält weiterhin ihre Gültigkeit. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.	Die Hinweise werden berücksichtigt Eine Stellungnahme der Bayerwerk Netz GmbH mit dem Datum vom 03.11.2023 wurde im Rahmen des Verfahrens 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 88 Süd „Innenentwicklung Beilngries Süd“ abgegeben. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich jedoch um die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 88 Süd „Innenentwicklung Beilngries Süd“, für die vor Juli 2025 keine Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt wurde. Bezüglich der 2. Änderung sind die Vorgaben und Hinweise in der Stellungnahme vom 03.11.2023 im Rahmen der Erschließungsplanung entsprechend zu beachten. Darüber hinaus wird die Stellungnahme im Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 88 Süd „Innenentwicklung Beilngries Süd“ berücksichtigt.
	Stellungnahme vom 03.11.2023 zum Verfahren 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 88 Süd „Innenentwicklung Beilngries Süd“	
	In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen. Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse. Der Schutzzonenbereich der 20-kV-Freileitungen beträgt in der Regel beiderseits zur Leitungsachse je 10 m für Einfachleitungen und je 15 m für Doppelleitungen. Aufgrund geänderter technischer Gegebenheiten können sich gegebenenfalls andere Schutzzonen-bereiche ergeben. Abgrabungen im Mastbereich können die Standsicherheit des Mastes gefährden und sind nur mit unserem Einverständnis möglich. Die Standsicherheit der Freileitungsmaste und die Zufahrt zu den Standorten muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. Dies gilt auch für vorübergehende Maßnahmen. Auflagen zur Unfallverhütung (DIN VDE 0105 Teil 100): Bei Bauarbeiten und sonstigen nichtelektrotechnischen Arbeiten z. B. • Gerüstbau, • Arbeiten mit Hebezeugen, Baumaschinen und Fördermitteln, • Montagearbeiten, • Transportarbeiten, • Anstrich- und Ausbesserungsarbeiten, • Bewegen von sonstigen Geräten und Bauhilfsmitteln	

müssen stets 3,0 m Schutzabstand zum nächstgelegenen unter Spannung stehenden Teil eingehalten werden, insbesondere ist das Ausschwingen von Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln zu berücksichtigen.

Alle möglichen Bewegungen der Leiterseile, sowie jede Bewegung oder Verlagerung, jedes Ausschwingen, Wegschnellen oder Herunterfallen von Gegenständen, die bei der Arbeit benutzt werden, sind in Betracht zu ziehen.

Für die Durchführung notwendiger Sicherungsmaßnahmen oder Leitungsabschaltungen ist rechtzeitig die Bayernwerk Netz GmbH zu verständigen.

Wir weisen darauf hin, dass nach der Vorschrift DIN VDE 0210-10 Beiblatt1 "Freileitungen über AC 1 kV bis einschließlich AC 45 kV" bei Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen, Verkehrsflächen und Badeweihern größere Leiterseil-Bodenabstände gefordert werden als in freiem Gelände. Im Falle des ungünstigsten Leiterseildurchhanges sind hier folgende lotrechte Mindestabstände zum Leiterseil einzuhalten.

- Bei Spiel-, Sport und Freizeitanlagen mindestens 7,6 m,
- bei Verkehrsflächen mindestens 7,0 m,
- bei Badeweihern mindestens 8,6 m.

Eine Leitungserhöhung im Bereich des Planungsgebietes könnte erforderlich sein. Zur detaillierten Prüfung, ob die Mindestabstände eingehalten werden, sind uns rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten genaue Lage- und Bodenprofilpläne im Leitungsbereich vor-zulegen.

Achten Sie bitte bei Anpflanzungen innerhalb des Schutzzonenbereiches der Freileitung darauf, dass nur Gehölze mit einer maximalen Aufwuchshöhe von 2,5 m angepflanzt werden um den Mindestabstand zur Freileitung auf jeden Fall einzuhalten.

Der Schutzstreifen der Erdgasleitung beträgt in der Regel je 3,0 m beiderseits der Leitungsachse.

Die Trasse muss jederzeit für regelmäßige Kontrollen durch Streckenbegehung zugänglich und für Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen befahrbar sein.

Bei geplanten Tiefbaumaßnahmen, in der Nähe unserer Leitungen, ist vor Baubeginn eine nochmalige Einweisung auf die genaue Lage der Gasleitung anzufordern. Sicherungsmaßnahmen für unsere Leitungen müssen im Zuge der weiteren Planungen fest-gelegt werden.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass freigelegte Gasleitungen erst dann wieder verfüllt werden dürfen, nachdem unser Betriebspersonal diese auf Beschädigungen überprüft haben.

Weiterhin möchten wir auf die Allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften BGV A3 und C22, die

VDE-Bestimmungen, die DVGW-Richtlinie GW315 und das Merkblatt „Zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen“ bei Grabarbeiten hinweisen.

Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

Zur elektrischen und gastechnischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel, Verteilerschränke, Rohrleitungen und Straßenkappen für die Armaturen erforderlich. Für die Unterbringung dieser Anlagenteile in den öffentlichen Flächen sind die einschlägigen DIN-Vorschriften DIN 1998 zu beachten. Eine Gasrohr- bzw. Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Gasrohre und Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

- Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.

- Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist uns ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.

Für Kabelhausanschlüsse dürfen nur marktübliche und zugelassene Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Ein Prüfungsnachweis der Einführung ist nach Aufforderung vorzulegen. Wir bitten Sie, den

Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen. Je nach Leistungsbedarf könnte die Errichtung einer neuen Transformatorenstation im Planungsbereich sowie das Verlegen zusätzlicher Kabel erforderlich werden. Für die Transformatorenstation benötigen wir, je nach Stationstyp ein Grundstück mit einer Größe zwischen 18 qm und 35 qm, das durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu unseren Gunsten zu sichern ist. Bereits bei Baubeginn der ersten Gebäude muss verbindlich gewährleistet sein, dass wir über die Stationsgrundstücke verfügen können. Zu dem Zeitpunkt müssen befestigte Verkehrsflächen vorhanden sein, die von LKW mit Tieflader befahren werden können. Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Beachten Sie bitte die Hinweise im "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125. Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html	
Anlage 2 Pläne	

21	N-ERGIE AG Schreiben vom 31.07.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	von der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Beilngries haben wir Kenntnis genommen. Nach Einsicht der Planunterlagen haben wir festgestellt, dass im instruierten Maßnahmenbereich keine Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH sowie auch keine von uns betreuten Anlagen vorhanden sind. Es bestehen somit aus unserer Sicht keine Anregungen und Bedenken. Zusätzlich können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig. Planungen seitens der N-ERGIE Netz GmbH sind	Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.

zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen. Für die Benachrichtigung bedanken wir uns. Die aktuellen Datenschutzhinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de .	
--	--

22	bayernets GmbH Schreiben vom 29.07.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
im Geltungsbereich Ihres o. g. Verfahrens sowie auf der externen Ausgleichsfläche (Fl. Nr. 71 der Gemarkung Paulushofen) – wie in den von Ihnen übersandten Planunterlagen dargestellt – liegen keine Anlagen der bayernets GmbH. Aktuelle Planungen der bayernets GmbH werden hier ebenfalls nicht berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Verfahren. Sollten Sie noch Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.

23	PLEdoc GmbH Schreiben vom 29.07.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich. Bei einer Ausdehnung oder Erweiterung wird die PLEdoc GmbH erneut in das Verfahren eingebunden.

24	Deutsche Telekom Schreiben vom 25.08.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
vielen Dank für Ihr Schreiben vom 28.07.2025. Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v.		Die Hinweise werden berücksichtigt Die Hinweise zur Versorgung des Plangebietes mit Telekommunikationsleitungen sind im

§ 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die oben genannte Planung bestehen keine grundsätzlichen Einwände, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets einer Prüfung vorbehalten. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebietes stattfinden werden. Bei zukünftigen Informationen bzw. Rückfragen bezüglich der Planungen von Telekommunikationsleitungen der Deutschen Telekom GmbH in Neubaugebieten bitten wir folgende zentrale E-Mail-Adresse des PTI 12 Regensburg zu verwenden: telekom-bauleitplanung-regensburg@telekom.de Zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger, ist es dringend erforderlich, dass Sie sich rechtzeitig, mindestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn, mit dem zuständigen Ressort in Verbindung setzen: telekom-bauleitplanung-regensburg@telekom.de Für weitere Fragen oder Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.	Rahmen der Erschließungsplanung zu berücksichtigen. Für das Plangebiet besteht bereits Baurecht. Derzeit gibt es keine Kenntnisse darüber, dass durch die vorliegende Bebauungsplanänderung der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der von der Deutschen Telekom betriebenen Anlagen beeinträchtigt wird.
---	---

25	Vodafone Deutschland GmbH Schreiben vom 11.08.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	Bereich Gebiete I, II, IIb, III wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 28.07.2025. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres	Die Hinweise werden berücksichtigt Von der 2. Änderung des Bebauungsplans „Innenentwicklung Beilngries Süd“ sind lediglich die Teilbereiche IX und XII betroffen. Die Hinweise bezüglich vorhandener Telekommunikationsanlagen im Plangebiet sind im Rahmen der Erschließungsplanung zu beachten.

Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Weiterführende Dokumente: • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH • Zeichenerklärung Vodafone GmbH • Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH	
Bereich Gebiete IX, XI, XII wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 28.07.2025. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Weiterführende Dokumente: • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH • Zeichenerklärung Vodafone GmbH • Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH	

26	Inexio Beteiligungs GmbH Schreiben vom 29.07.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
vielen Dank für Ihre Anfrage. Im angefragten Bereich befinden sich derzeit keine Leitungen unseres Unternehmens. Für Auskünfte zu anderen Liegenschaften steht Ihnen unser Online Portal " https://planauskunft.inexio.net " zur Verfügung.		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.

27	WZV Wolfsbuch-Paulushofener Gruppe Schreiben vom 28.08.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
das Vorhaben liegt außerhalb unseres Versorgungsgebietes.		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.

28	WZV Jura-Schwarzach-Thalach Gruppe Schreiben vom 29.07.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
das betroffene Bebauungsgebiet liegt nicht in unserem Versorgungsgebiet. Unsere Versorgungsgebiete sind im BDEW-		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.

Wasserportal erfasst: https://www.wasserportal.info/	
--	--

29	WZV Jachenhausener Gruppe Schreiben vom 28.07.2025	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	für diesen Bereich sind wir nicht zuständig. Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit in unserer Geschäftsstelle zur Verfügung.	Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.

Beschluss:

Beschluss zu den Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB:

1.

Zu Nr. 4 Landratsamt Eichstätt, Sg. 42 Bauverwaltung

Die Anregungen werden entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung/Planer zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Planunterlagen werden wie nachfolgend aufgeführt angepasst:

- In der Begründung wird eine Erläuterung zur Messung der mittleren Wandhöhe redaktionell ergänzt. An der Festsetzung wird festgehalten.
- Im Rahmen einer Klarstellung wird die Festsetzung 5.3 dahingehend redaktionell ergänzt, dass die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO einzuhalten sind.
- Die Überlappung des Geltungsbereiches mit dem Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 108 „Wohnen am Arzberg“ wird im Verfahren zu diesem bzw. im Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 88 Süd „Innenentwicklung Beilngries Süd“ berücksichtigt.

Eine Änderung der Planunterlagen darüber hinaus wird nicht veranlasst.

2.

Zu Nr. 10 IHK für München und Oberbayern

Die Anregungen werden entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung/Planer zur Kenntnis genommen und folgendermaßen abgewogen:

- Durch die Bebauungsplanänderung sind nach aktuellem Kenntnisstand keine Nachteile für Bestandsunternehmen innerhalb des Plangebietes zu erwarten.

Eine Änderung der Planunterlagen wird nicht veranlasst.

3.

Zu Nr. 13 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Anregungen werden entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung/Planer zur Kenntnis genommen und folgendermaßen abgewogen:

- Die Ausgleichsmaßnahmen sind nicht Gegenstand der 2. Änderung. Es besteht bereits Baurecht. Eine Anpassung der Ausgleichsmaßnahmen ist nicht veranlasst.
- Die grundsätzlichen Hinweise zum Baumfallbereich werden zur Kenntnis genommen. Für das gesamte Plangebiet besteht bereits Baurecht, somit auch für Grundstücke, die von einer potentiellen Baumfallzone betroffen sind. Eine Anpassung der Planung ist daher nicht veranlasst.

Eine Änderung der Planunterlagen wird nicht veranlasst.

4.

Zu Nr. 14 Staatliches Bauamt Ingolstadt

Die Anregungen werden entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung/Planer zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Planunterlagen werden wie nachfolgend aufgeführt angepasst:

- In der Begründung wird ein allgemeiner Hinweis bezüglich der von der Staatstraße ausgehenden Emissionen redaktionell ergänzt.

Eine Änderung der Planunterlagen darüber hinaus wird nicht veranlasst.

5.

Zu Nr. 20 Bayernwerk Netz GmbH

Die Anregungen werden entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung/Planer zur Kenntnis genommen und wie nachfolgend aufgeführt berücksichtigt:

- Die Vorgaben und Hinweise zu Versorgungsleitungen der Bayernwerk Netz GmbH sind im Rahmen der Erschließungsplanung entsprechend zu beachten.
- Darüber hinaus wird die Stellungnahme im Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 88 Süd „Innenentwicklung Beilngries Süd“ berücksichtigt.

Eine Änderung der Planunterlagen wird nicht veranlasst.

6.

Zu Nr. 24 Deutsche Telekom

Die Anregungen werden entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung/Planer zur Kenntnis genommen und wie nachfolgend aufgeführt berücksichtigt:

- Die Hinweise zur Versorgung des Plangebietes mit Telekommunikationsleitungen sind im Rahmen der Erschließungsplanung zu berücksichtigen

Eine Änderung der Planunterlagen wird nicht veranlasst.

7.

Zu Nr. 25 Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Die Anregungen werden entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung/Planer zur Kenntnis genommen und wie nachfolgend aufgeführt berücksichtigt:

- Die Hinweise bezüglich vorhandener Telekommunikationsanlagen im Plangebiet sind im Rahmen der Erschließungsplanung zu beachten.

Eine Änderung der Planunterlagen wird nicht veranlasst.

8.

Zu Nr. 1 Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde

Zu Nr. 2 Landratsamt Eichstätt, Sg. 41 Technischer Hochbau

Zu Nr. 3 Landratsamt Eichstätt, Sg. 45 Naturschutz

Zu Nr. 5 Landratsamt Eichstätt, Sg. 44 Immissionsschutz

Zu Nr. 6 Landratsamt Eichstätt, Sg. 16 Tiefbauverwaltung

Zu Nr. 7 Landratsamt Eichstätt, Sg. 46 Wasserrecht

Zu Nr. 8 Landratsamt Eichstätt, Sg. 42 Straßenverkehrsbehörde

Zu Nr. 9 Planungsverband Region Ingolstadt, Geschäftsstelle Region 10

Zu Nr. 11 Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt

Zu Nr. 12 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Zu Nr. 15 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Donau MDK

Zu Nr. 16 HWK München Oberbayern

Zu Nr. 17 Immobilien Freistaat Bayern

Zu Nr. 18 Stadt Beilngries, Bauamt

Zu Nr. 19 Gemeinde Denkendorf

Zu Nr. 21 N-ERGIE AG

Zu Nr. 22 bayernets GmbH

Zu Nr. 23 PLEdoc GmbH

Zu Nr. 26 Inexio Beteiligungs GmbH

Zu Nr. 27 WZV Wolfsbuch-Paulushofener Gruppe

Zu Nr. 28 WZV Jura-Schwarzach-Thalach Gruppe

Zu Nr. 29 WZV Jachenhausener Gruppe

Die Anregungen werden entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung/Planer zur Kenntnis genommen.

Eine Änderung der Planunterlagen erfolgt nicht.

9.

Der Entwurf der 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 88 Süd „Innenentwicklung Beilngries Süd“ in der Fassung vom 03.07.2025 und die Begründung in der Fassung vom selben Tag mit den heute beschlossenen

redaktionellen Anpassungen werden vom Stadtrat als Satzung beschlossen. Die Planunterlagen erhalten die Fassung 25.09.2025.

10.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	19	Dafür:	16	
		Dagegen:	0	(einstimmig)

Die Stadträte Anton Grad, Anton Bauer und Fabian Strobl waren wegen persönlicher Beteiligung zu diesem Tagesordnungspunkt von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.